

Abteilung 12

Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

GZ: ABT12-50025/2025-6

Ggst. Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992; Verordnung gemäß § 34 Abs. 3

Gemäß § 34 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBI. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025, kann die Vollversammlung auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge bis zur 3-fachen Höhe anheben, wenn dies zur Besorgung der Aufgaben des Tourismusverbandes oder zum Haushaltsausgleich erforderlich ist. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge darf höchstens für 3 Jahre festgelegt werden. Die Verordnung bedarf des Weiteren der Genehmigung der Landesregierung und ist vom Vorsitzenden unverzüglich nach der Genehmigung für die Dauer der Geltung auf der Homepage des Tourismusverbandes kundzumachen. Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird mit Beginn des der Kundmachung folgenden Kalenderjahres wirksam. Der Antrag über die Anhebung der Interessentenbeiträge um 100 % für die Jahre 2026, 2027 und 2028 wurde am 18.11.2025 von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Ausseerland Salzkammergut mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit beschlossen. Die Erhöhung entspricht dem gesetzlichen Rahmen.

Nachdem die gesetzlichen Voraussetzungen vollständig erfüllt wurden, wird die beiliegende Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Ausseerland Salzkammergut, mit der die Vollversammlung des Tourismusverbandes Ausseerland Salzkammergut gemäß § 34 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 die Interessentenbeiträge für die Beitragsjahre 2026, 2027 und 2028 um 100 % erhöht, **genehmigt**.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:



(Mario Kunasek)

**Verordnung der Vollversammlung des Tourismusverbandes Ausseerland
Salzkammergut vom 18. November 2025, mit der die Interessentenbeiträge für die
Beitragsjahre 2026, 2027 und 2028 erhöht werden**

Auf Grund des § 34 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird von der Vollversammlung des Tourismusverbandes Ausseerland Salzkammergut, mit Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§1

Die von den Tourismusinteressenten des Tourismusverbandes Ausseerland Salzkammergut gemäß § 34 Abs. 1 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, und der Tourismusinteressentenbeitrags-Verordnung LGBl. Nr. 100/2022 zu entrichtenden Interessentenbeiträge werden für die Beitragsjahre 2026, 2027 und 2028 um 100% erhöht.

§2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Ausseerland Salzkammergut:

Der Vorsitzende:



(Mario Seebacher)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-11T09:06:18+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	